

## Exkursionsrichtlinien der Universität Bielefeld vom 1. Oktober 2014

1. Exkursionen sind Bestandteil des Lehrangebotes der Universität Bielefeld. Es können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bezuschusst werden
  - a) Pflichtexkursionen, an denen Studierende aufgrund einer Studien- und/oder Prüfungsordnung teilnehmen müssen und
  - b) Exkursionen, die notwendiger Bestandteil einer Lehrveranstaltung oder fester Bestandteil des Lehrangebotes sind. Sonstige Exkursionen werden grundsätzlich nicht bezuschusst.
2. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung einer Exkursionsbeihilfe. Ziffer 4 bleibt unberührt.
3. Folgende Personen können Exkursionsbeihilfen erhalten:
  - a) Exkursionsleiterinnen oder –leiter,
  - b) Begleitpersonen, deren Teilnahme an der Exkursion erforderlich ist,
  - c) sonstige Begleitpersonen,
  - d) Studierende einschließlich Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Doktorandinnen und Doktoranden.Für jeweils bis zu 10 Studierende kann in der Regel nur eine der unter a) und b) genannten Personen berücksichtigt werden.
4. Exkursionsleiterinnen und –leiter nach Ziffer 3 a) sowie Begleitpersonen nach Ziffer 3 b) rechnen bei Exkursionen nach Ziffer 1 a) und b) ihre Kosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes ab. In allen übrigen Fällen (von Satz 1 nicht erfasste Kosten der dort genannten Personen sowie sämtliche Kosten aller anderen Personen) bestimmt sich die Kostenerstattung nach den nachfolgenden Bestimmungen. Es dürfen keine Erstattungen aus Exkursionsmitteln erfolgen, die nach dem Landesreisekostengesetz ausgeschlossen wären.
5. Es sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel oder ein Reisebus zu benutzen; die entsprechenden Kosten können in voller Höhe erstattet werden. Mietfahrzeuge und/oder Privat-PKW sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die entsprechenden Kosten können bis zu den sich aus den Bestimmungen des Landesreisekostenrechts ergebenden Höchstbeträgen erstattet werden.
6. Die im Rahmen der Durchführung der Exkursion entstandenen notwendigen Nebenkosten können bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nach Vorlage der Belege erstattet werden. Zu den Nebenkosten gehören Eintrittsgelder, Führungen und andere vergleichbare Ausgaben.
7. Bei mehrtägigen Exkursionen können für Übernachtungs- und Verpflegungskosten
  - a) bei Inlandsexkursionen bis zu 10 Euro und
  - b) bei Auslandsexkursionen bis zu 20 Euroje Tag (einschließlich An- und Abreisetage) erstattet werden.
8. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät soll der Exkursionsleiterin oder dem Exkursionsleiter vor Durchführung der Exkursion einen Bewilligungsbescheid mit folgenden Angaben erteilen:
  - a) die Höhe der bewilligten Beihilfe (möglichst personenbezogen),
  - b) den Termin für die Vorlage der Abrechnungsunterlagen und
  - c) eine Liste der der Abrechnung beizufügenden Unterlagen (siehe Ziff. 9).
9. Spätestens 3 Wochen nach Durchführung der Exkursion soll die Exkursionsleiterin oder der Exkursionsleiter der Dekanin oder dem Dekan eine Exkursionsabrechnung mit folgenden Unterlagen vorlegen:
  - eine Kopie des Bewilligungsbescheides,
  - ein Verwendungsnachweis,
  - eine Teilnehmerliste,
  - Belege über die zu erstattenden Exkursionskosten,
  - ein Exkursionsbericht und
  - ggf. Nachweise über Zuschüsse anderer Stellen.
10. Das Nähere zum Verfahren nach Ziffer 8 und 9 regelt die Dekanin oder der Dekan.



Diese Regelungen treten am Tage nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig treten die Exkursionsrichtlinien der Universität Bielefeld vom 3. Juni 2002 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 10 S. 110) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 30. September 2014.

Bielefeld, den 1. Oktober 2014

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer